

Lüge Nr. 14

„Deutschland unter den Nationalsozialisten war ein moderner, kulturell, wirtschaftlich und wissenschaftlich fortschrittlicher Staat.“

Die nationalsozialistischen Erklärungsmuster von Geschichte, Gesellschaft und Ökonomie bestanden im wesentlichen aus Sozialdarwinismus (der Stärkere hat Recht), Führerprinzip und Antisemitismus. „Modern“ war allerdings die Vermarktung dieser Inhalte. Hier ist vor allem der spätere Propagandaminister Joseph Goebbels zu nennen, der es verstand, die modernen Medien zur Manipulation der Massen zu nutzen. Die Modernität des nationalsozialistischen Deutschlands war also technischer, nicht politischer oder gar ethischer Natur.

Es gelang dem Regime, mittels Radio, Kino, gleichgeschalteter Presse und Massenveranstaltungen große Teile des deutschen Volkes zu erreichen und teilweise auch zu mobilisieren. Die Mobilisierung der Menschen diente jedoch vorrangig der Zerstörung: Parteitage und andere Massenveranstaltungen beschworen eine „Schicksalsgemeinschaft“, eine „Wagenburgmentalität“, die auch die Zustimmung zum „totalen Krieg“ bestärkte.

Regiert wurde Deutschland jedoch von einem Regime, das sich in permanenten Kompetenzstreitigkeiten und Machtkämpfen zwischen Partei- und Staatsorganen verding und die Probleme bald nur noch mit Sondervollmachten zu lösen wusste. Zudem isolierte man sich selbst von allen internationalen Entwicklungen und bekämpfte jede Pluralität im eigenen Land. Vor allem aber nahm man Abschied von der Instanz, deren Erkämpfung in der Geschichtsschreibung den Beginn der Neuzeit markiert: Gewaltenteilung und Rechtsstaat. Deutschland war unter den Nationalsozialisten ein Land ohne Verfassung.

Die Weimarer Verfassung war durch das „Reichstagsbrandgesetz“ außer Kraft gesetzt worden. Da während der gesamten 12 Jahre des NS-Regimes keine neue Verfassung verabschiedet wurde, bedeutete dies einen permanenten Ausnahmezustand. In der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933, die die „gesetzliche“ Grundlage des Hitler-Staates darstellte, heißt es in §1:

„Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“¹

¹ Reichsgesetzblatt. Jg. 1933. Teil I. Nr. 24, S. 83.